

*An alle Gläubiger bzw. Gläubigervertreter der
SAM Management Group AG in Konkursliquidation, Hergiswil*

Zürich, 25. September 2019

Gläubigerzirkular Nr. 7 SAM Management Group AG in Konkursliquidation („SAM“)

Mit dem vorliegenden 7. Gläubigerzirkular werden Sie über die folgenden Themenbereiche orientiert:

1. *Allgemeine Informationen zum Konkursverfahren*
2. *Auflage des Kollokationsplans und des Inventars*
3. *Letzte Verwertungshandlungen*
4. *Angebot zur Abtretung von Rechtsansprüchen*

1. Allgemeine Informationen zum Konkursverfahren

Nach Veröffentlichung des letzten Gläubigerzirkulars Nr. 6 vom 27. November 2014 mussten die Konkursliquidatoren die Rechtskraft der Konkursöffnungsverfügung der Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA vom 22. Februar 2013 abwarten. Das schweizerische Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. März 2015 sämtliche Beschwerden der ehemaligen Organe der SAM abgewiesen und die Verfügung der FINMA vom 22. Februar 2013 vollumfänglich gutgeheissen. Dagegen wurden keine weiteren Beschwerden erhoben.

Aus den Geschäftsbüchern der SAM waren zu jenem Zeitpunkt ca. 4'500 Gläubiger bzw. Anleger bekannt. Hinzu kamen über 2'300 Forderungsanmeldungen, welche registriert und mit den Daten in den Geschäftsbüchern der SAM abgeglichen werden mussten. Ein erster Entwurf eines Kollokationsplans

DR. IUR. ROLAND HÜRLIMANN
Rechtsanwalt, LL.M. (Berkeley)

DR. IUR. ERICH RÜEGG
Rechtsanwalt und Notar
LL.M., M.B.A. (Chicago)

LIC. IUR. MARTIN IMTHURN
Rechtsanwalt (2, 3)

DR. IUR. DANIEL HUNKELER
Rechtsanwalt, LL.M.

DR. IUR. THOMAS ENDER
Rechtsanwalt und Notar (1, 4)

DR. IUR. MICHAEL MERKER
Rechtsanwalt

LIC. IUR. SALVATORE PETRALIA
Rechtsanwalt

DR. IUR. OLIVER BUCHER
Rechtsanwalt, LL.M. (Sydney) (4)

LIC. IUR. SERAINA BAZZANI-TESTA
Rechtsanwältin (4)

LIC. IUR. GEORG J. WOHL
Rechtsanwalt, LL.M. (Budapest)

LIC. IUR. GEORG KLINGLER
Rechtsanwalt und Notar (1)

DR. IUR. ANDREA DOMANIG
Rechtsanwältin

MLAW CAROLE SCHENKEL
Rechtsanwältin

LIC. IUR. ZENO SCHÖNMANN
Rechtsanwalt

DR. IUR. DANIEL WUFFLI
Rechtsanwalt

LIC. IUR. CHRISTINE ZANETTI
Rechtsanwältin

MLAW MATTHIAS BRUNNER
Rechtsanwalt

MLAW BEAT BIRCHMEIER
Rechtsanwalt

MLAW LEA STURM
Rechtsanwältin

MLAW KATJA KÄUFELER
Rechtsanwältin

Konsulent:

PROF. DR. IUR. LUKAS HANDSCHIN
Rechtsanwalt

Eingetragen im Anwaltsregister

- 1 Urkundsperson des Kantons Aargau
- 2 Mediator SAV
- 3 Fachanwalt SAV Erbrecht
- 4 Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

BAUR HÜRLIMANN AG
CHE-115.606.778 MWST

Bahnhofplatz 9
Postfach 1175
CH-8021 Zürich 1
Tel + 41 - 44 218 77 77
Fax + 41 - 44 218 77 70
UID: CHE-115.606.778

Oberstadtstrasse 7
Postfach 2060
CH-5402 Baden
Tel + 41 - 56 200 07 07
Fax + 41 - 56 200 07 00
UID: CHE-481.481.510

www.bhlaw.ch

wurde im April 2016 erstellt. Die ehemaligen Organe der SAM verzichteten auf eine Kommentierung.

Die ehemaligen Organe der SAM wurden im Februar 2017 in Deutschland in Haft genommen. Im April 2017 wurde im deutschen Fernsehen eine ausführliche Reportage zum Fall SAM ausgestrahlt (vgl. Mitteilung der Konkursliquidatoren vom 10. April 2017 auf der Internetseite www.sam-liquidation.ch). Basierend auf den Ermittlungsergebnissen investigativer Journalisten prüften die Konkursliquidatoren, ob bisher unbekannte Vermögenswerte zur Konkursmasse gezogen werden können (sog. Admassierung), was indes nicht der Fall war. In der Folge konnte der vorerst definitive Entwurf des Kollokationsplans und des Inventars erstellt werden.

Nachdem nun auch das Inventar und die Buchhaltung bereinigt worden sind, kann der Kollokationsplan öffentlich aufgelegt werden (vgl. Ziff. 2). Sobald die genannten Dokumente rechtskräftig werden, erstellen die Konkursliquidatoren den Verteilungsplan, verwerten noch letzte Vermögenswerte (vgl. Ziff. 3) und zahlen allfällige Konkursdividenden (Insolvenzquoten) aus. Der diesbezügliche Zeitpunkt hängt davon ab, ob Gläubiger gegen den Kollokationsplan ein Rechtsmittel einlegen.

2. Auflage des Kollokationsplans

Die Konkursliquidatoren haben über die Zulassung oder Abweisung der angemeldeten oder aus den Geschäftsbüchern der SAM ersichtlichen Forderungen der Gläubiger entschieden. Gläubiger, deren Forderungen hinsichtlich ihres Rangs oder Umfangs ganz oder teilweise abgewiesen wurden, erhalten zusammen mit dem vorliegenden Gläubigerzirkular eine (oder mehrere) sog. *Kollokationsverfügung(en)* inkl. Rechtsmittelbelehrung. Alle anderen Gläubiger erhalten nur dieses Gläubigerzirkular, d.h. ohne Beilagen.

Der Kollokationsplan, d.h. die Übersicht über alle von den Konkursliquidatoren getroffenen Kollokationsverfügungen (die «Tabelle» gemäss deutschrechtlicher Terminologie), wird am **1. Oktober 2019** zwecks Akteneinsicht durch die Gläubiger öffentlich aufgelegt. Jeder Gläubiger ist berechtigt, innert der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen (und nach telefonischer Voranmeldung: Frau Sarah Veuskens: 044 218 77 77) den Kollokationsplan in den Räumlichkeiten der Kanzlei der Konkursliquidatoren, Rechtsanwälte Baur Hürlimann AG, Bahnhofplatz 9, 8001 Zürich, einzusehen. Massgebend für den Beginn der Auflagefrist und für die damit verbundenen Einsichts- und Rechtsmittelfristen ist die entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB – www.shab.ch). Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Übrigen auch auf der Website der FINMA (www.finma.ch).

Gemäss dem Kollokationsplan werden folgende Gläubigerkategorien zugelassen:

- keine pfandgesicherte Gläubiger

- keine privilegierten Gläubiger der 1. Klasse
- privilegierte Gläubiger der 2. Klasse mit Forderungen von insgesamt CHF 30'990.25
- nicht privilegierte Gläubiger der 3. Klasse (inkl. Anleger) mit Forderungen von insgesamt CHF 108'345'149.37.

Wie bereits mit Gläubigerzirkular Nr. 6 vom 27. November 2014 mitgeteilt, sind die von der SAM eingesammelten Anlegergelder für Vertriebsprovisionen, Verwaltungskosten und hochspekulative Investitionen im Bereich alternativer Energien verwendet worden, welche kaum werthaltig waren. Bis heute wurde z.B. das Geothermiekraftwerk in Kirchweidach nicht erstellt. Auch die von der ehemaligen FROGRESS getätigten Investitionen in intelligente Elektromesssysteme und Energiespeicher wurden definitiv eingestellt. Somit haben sich die Befürchtungen der Konkursliquidatoren bewahrheitet und die Gläubiger der 3. Klasse und damit insbes. die Anleger müssen mit einem faktischen Totalverlust ihrer Einlagen rechnen. Die Konkursdividende für die Gläubiger der dritten Klasse wird voraussichtlich weniger als 0.5% betragen. Es wird zu prüfen sein, ob und wie diese allfällige Dividende bei Beträgen unter CHF 25.- an die Gläubiger ausbezahlt wird, zumal die Bankspesen aus Compliance-Gründen für internationale Transaktionen von durch die FINMA liquidierte Rechtseinheiten mittlerweile sehr hoch sind.

Leider wird auch die Verwertung der letzten illiquiden Vermögenswerte der SAM keine Verbesserung der Konkursdividende bewirken (vgl. Ziff. 3. hernach). Allfällige Verantwortlichkeitsansprüche und paulianische Anfechtungsansprüche wurden den Gläubigern bereits zur Abtretung offeriert (vgl. Gläubigerzirkular Nr. 6 vom 27. November 2014 Rz. 19 ff.).

Schliesslich erhalten die Konkursliquidatoren immer wieder Anfragen von Gläubigern, welche sich nach sog. Nachzahlungsansprüchen gegenüber Versicherungen und Banken erkundigen. Solche (mutmasslichen) Nachzahlungsansprüche entstehen entweder zufolge falscher Berechnung des Rückkaufswerts oder wegen unterlassener Belehrung zum Widerrufsrecht. Die Konkursliquidatoren stellen sich auf den Standpunkt, dass solche Ansprüche infolge Kaufs bzw. Abtretung der Versicherungspolice auf die SAM übergegangen sind. Es existieren diesbezüglich *konkrete* Urteile deutscher Gerichte erster und zweiter Instanz. Infolgedessen gehören Nachzahlungsansprüche nach Auffassung der Konkursliquidatoren der Konkursmasse der SAM, welche diese zu Gunsten der Gesamtgläubigerschaft geltend macht und einzieht.

Hierzu arbeitet die Konkursmasse seit mehreren Jahren mit der Dr. Hauer Financial Services GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 3, 35423 Lich, zusammen. Bis heute konnten so rund CHF 300'000.- von Versicherern erhältlich gemacht werden (nach Abzug Inkassogebühren). Inwiefern noch weitergehende Nachzahlungen zu erwarten sind, ist schwierig vorauszusehen. Aktuell sind praktisch nur noch Zahlungen infolge unterlassener Widerrufsbelehrung durch die Versicherungen zu erwarten. Indes ist gemäss Kenntnisstand der Konkursliquidatoren derzeit offenbar noch rechtlich umstritten und auch noch nicht höchstrichterlich geklärt, wie die Höhe der Rückzahlungsansprüche zu berechnen ist.

Nach Abschluss des Konkursverfahrens wird es nicht mehr möglich sein, mutmassliche Ansprüche gegenüber Versicherungen im Namen der SAM weiterzuverfolgen. Entsprechend werden diese Ansprüche durch Verkauf verwertet (vgl. Ziff. 3).

Die Konkursmasse verfügt gemäss Inventar über zahlreiche Forderungen gegenüber Dritten, welche mit «p.m.» (pro memoria) bewertet werden, d.h. aus Sicht der Konkursliquidatoren nicht werthaltig sind und deshalb keine Kosten für Rechtsverfolgung aufgewendet werden sollen. Interessierte Gläubiger können sich diese Forderungen zwecks Inkasso abtreten lassen (vgl. Ziff. 4).

3. Geplante Verwertungshandlungen

Im Sinne eines Verwertungsplans gemäss Art. 34 Abs. 1 BIV-FINMA teilen die Konkursliquidatoren den Gläubigern hiermit mit, dass beabsichtigt ist, den sog. Besserungsschein, welchen die SAM gegenüber der Forever Green Holding GmbH erworben hat (früher Schikora GmbH, vgl. Gläubigerzirkular Nr. 4 vom 6. Mai 2013, Rz. 5 ff.) freihändig zu verkaufen.

Derzeit liegt ein Höchstgebot in Höhe von EUR 25'000.- vor. Interessierte Käufer (inkl. Gläubiger) haben die Möglichkeit, bis zum 30. November 2019 (Datum Poststempel oder Eingangsbestätigung per E-Mail) ein verbindliches Höhergebot abzugeben unter gleichzeitiger Sicherstellung des Gebotspreises auf dem Raiffeisen-Bankkonto der Konkursmasse:

IBAN: CH96 8080 8001 0851 9664 3

BIC: RAIFCH22C23

Das höchste Gebot erhält den Zuschlag. Bei mehreren gleichlautenden Höchstgeboten erfolgt ein geschlossenes Bieterverfahren.

Wie bereits in Ziff. 2 erwähnt, hat die Dr. Hauer Financial Services GmbH bislang alle bekannten und werthaltigen Nachzahlungsansprüche gegenüber den Versicherern geltend gemacht und soweit unbestritten einkassiert. Infolge des nahestehenden Abschlusses des Konkursverfahrens können diese Rechte nicht mehr aktiv von der Insolvenzmasse geltend gemacht werden, sondern sind zu verwerten.

Derzeit liegt ein Höchstgebot in Höhe von EUR 10'000.- für die Abtretung sämtlicher potentieller Nachzahlungsansprüche der SAM vor. Interessierte Käufer (inkl. Gläubiger) haben die Möglichkeit, bis zum 30. November 2019 (Datum Poststempel oder Eingangsbestätigung per E-Mail) ein verbindliches Höhergebot abzugeben unter gleichzeitiger Sicherstellung des Gebotspreises auf dem Raiffeisen-Bankkonto der Konkursmasse:

IBAN: CH96 8080 8001 0851 9664 3

BIC: RAIFCH22C23

Das höchste Gebot erhält den Zuschlag. Bei mehreren gleichlautenden Höchstgeboten erfolgt ein geschlossenes Bieterverfahren.

Gläubiger können im Zusammenhang mit den oben genannten Verwertungshandlungen bei der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen (vgl. Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Ein entsprechendes Begehren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung ist bis spätestens am 30. Oktober 2019 (Datum Poststempel) schriftlich bei der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, zu stellen. Eine Anfechtung der effektiven Verwertung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.

Für den Erlass einer Verfügung wird die FINMA eine Gebühr erheben (Art. 5 lit. a FINMA-Gebührenverordnung). Gläubiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland haben zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung zwingend eine Postadresse in der Schweiz bekannt zu geben, an die ihnen behördliche Mitteilungen zugestellt werden können (Art. 11b Abs. 1 VwVG). Wird von Gesuchstellern mit (Wohn-)Sitz im Ausland kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet, kann die FINMA eine Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen (Art. 23, 36 VwVG).

4. Abtretung von Ansprüchen

Die Konkursliquidatoren können auf die Geltendmachung von Ansprüchen der Masse gegenüber Dritten verzichten und den Gläubigern zur eigenen Geltendmachung abtreten (vgl. Art. 33 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG). Mit Ausnahme der in Ziff. 3 hiervoor genannten Ansprüche der Masse, verzichten die Konkursliquidatoren aus Kostengründen auf die Verfolgung sämtlicher inventarisierter Ansprüche gegenüber Dritten. Interessierte Gläubiger können sich bis spätestens 30. November 2019 (Datum Poststempel oder Eingangsbestätigung per E-Mail) bei den Konkursliquidatoren melden, sofern sie an der Abtretung der genannten Ansprüche interessiert sind und weitere Informationen einverlangen.

Eine allfällige Abtretung an die Gläubiger erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Abtretungsgläubiger im Kollokationsplan für ihre angemeldete Forderung rechtskräftig zugelassen worden sind. Vorbehalten bleibt überdies der Fall, dass ein Gläubiger in Bezug auf die zur Abtretung angebotenen Ansprüche eine anfechtbare Verfügung von der FINMA verlangt und in der Folge eine Abänderung oder Aufhebung der Verwertungshandlung erwirkt. Allfällige Abtretungsgläubiger müssen sodann damit rechnen, dass trotz der Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen keine Abtretung erfolgt oder sich die Abtretung bis zur rechtskräftigen

Erledigung eines allfälligen Verfahrens betreffend eine anfechtbare Verfügung der FINMA verzögert. Sofern mehrere Gläubiger eine Abtretung von Ansprüchen verlangen, werden diesen die allfälligen Ansprüche gemeinsam abgetreten, damit sie die abgetretenen Ansprüche gemeinsam verfolgen und einen allfälligen Erlös unter sich aufteilen können.

Gläubiger können im Zusammenhang mit dem Verzicht der Liquidatoren auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen (vgl. Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Ein entsprechendes Begehren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung ist bis spätestens am 30. Oktober 2019 (Datum Poststempel) schriftlich bei der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, zu stellen. Eine Anfechtung der effektiven Verwertung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht mehr möglich.

Für den Erlass einer Verfügung wird die FINMA eine Gebühr erheben (Art. 5 lit. a FINMA-Gebührenverordnung). Gläubiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland haben zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung zwingend eine Postadresse in der Schweiz bekannt zu geben, an die ihnen behördliche Mitteilungen zugestellt werden können (Art. 11b Abs. 1 VwVG). Wird von Gesuchstellern mit (Wohn-)Sitz im Ausland kein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet, kann die FINMA eine Verfügung durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnen (Art. 23, 36 VwVG).

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel Hunkeler
(Konkursliquidator)



Salvatore Petralia
(Konkursliquidator)